

Tier & Mensch

Kontaktbüro Bodensee

Karin Ulich, Alte Landstr. 27, 88138 Sigmarszell



Stellungnahme zum Staatlichen 3-stufigen „Tierwohllabel“

Rechtliche Lage:

Grundlage dieser Betrachtung ist das Tierschutzgesetz. Zum besseren Verständnis werden hier die relevanten Paragraphen zitiert:

§ 1 (Zweck und Grundsatz des Gesetzes)

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

§ 2 [Allgemeine Bestimmungen]

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,

2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden, (...)

Zahlreiche ethologische, tiermedizinische und juristische Studien und Gutachten sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Schweinehaltungs-Verordnung dem im Grundgesetz §20 a sowie dem in der Präambel des Tierschutzgesetzes ausgedrückten ethischen Grundgedanken sowie dem im Tierschutzgesetz §§ 1 und 2 zugesicherten Schutz der Tiere widerspricht. Das im Auftrag von Greenpeace erstellte Gutachten „Rechtsgutachten zur Frage der Vereinbarkeit der Haltungsvorgaben für Mastschweine mit dem Tierschutzgesetz sowie zur Zulässigkeit einer Verschärfung der Haltungsvorgaben“ (Rechtsanwälte Dr. Davina Bruhn und Dr. Ulrich Wollenteit) ist die jüngste umfassende Veröffentlichung zu dem Thema und Grundlage für die von Berlin angestrebte Normenkontrollklage nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6, 76 ff BVerfGG. gegen die geltende Schweinehaltungs-VO.

Wegweisend war das Urteil des Bundesverfassungsgerichts 1999 zur Käfighennenhaltung:

So stellt eine unangemessene Zurückdrängung der artgemäßen Verhaltensabläufe, welche zu den Grundbedürfnissen Ernährung, Pflege und artgerechte Unterbringung gehören, einen Verstoß zu §2 Nr. 1 dar. Denn diese Grundbedürfnisse sind umfassend geschützt, unabhängig davon, ob durch Handlungsdefizite Schmerzen, Leiden und Schäden entstehen.

Zu den umfassend geschützten Grundbedürfnissen nach §2 Nr. 1 gehören alle Verhaltensweisen zu den Funktionskreisen „Nahrungserwerbsverhalten“, „Ruheverhalten“, „Eigenkörperpflegeverhalten“ und „Sozialverhalten“.

Demnach muss davon ausgegangen werden, dass die Vorschriften zu den Labelstufen 1 und teilweise zu 2 illegal sind. Im Hinblick auf die Klärung der Rechtslage würden die vorgelegten Vorgaben zum Staatlichen Label Landwirte möglicherweise zu Fehlinvestitionen verleiten, die nach dem Gerichtsurteil hinfällig sind.

Es ist dringend erforderlich, die „Tierwohl“-Standards an die §§ 1 und 2 TschztzG anzupassen und die Kritikpunkte an der Schweinehaltungs-VO zu berücksichtigen. Den Rahmen gibt das Rechtsgutachten vor!

„Was das Gesetz verbietet, kann keine Verordnung zulassen. ...“ (Prof. Dr. jur. Jens Bülte NJW 2019)

Auch das EU-Recht muss berücksichtigt werden und darf nicht länger gebrochen werden: Das routinemäßige Amputieren der Schwänze verbietet seit 1994 eine EU-Richtlinie (Anh. I Kap. I Nr. 4 RL 2008/120/EG), da das Schwanzbeißen eine Verhaltensstörung als Ausdruck schwerwiegender Mängel in der Haltungsumwelt ist. Zitat aus der Mitteilung der EU-Kommission über bestimmte Aspekte des Schutzes von Schweinen in Intensivhaltung“ 2001,2.3.: **„Wenn Schweine ausreichend und angemessen gefüttert und getränkt, mit Stroh oder anderer Einstreu oder Erde zum Wühlen versorgt und nicht zu dicht gehalten werden, ist ein Kupieren der Schwänze nicht erforderlich“**. Es

ist also erforderlich, die Haltungsbedingungen in einer Weise zu ändern, dass nur noch in begründeten Einzelfällen das Amputieren der Schwänze vorgenommen wird.

Freiwilligkeit:

Verbraucher verlassen sich beim Einkauf in der Regel blind auf Werbung und verlockende Preise. Die intuitive Gier nach Schnäppchen, dem Gefühl, „beschenkt“ zu werden, verdrängt Hintergrundwissen und Bedenken. Daher wird eine freiwillige Kennzeichnung zum Nischenprodukt führen und so gut wie wirkungslos sein. Nur ein Bruchteil der Schweine wird von besseren Haltungsbedingungen profitieren. Für den weitaus größten Teil der Tiere wird das kurze Leben auch in Zukunft qualvoll bleiben. Nur die Pflicht, sich einer der Stufen anzuschließen, wird die Schweinehaltung so transparent machen, dass sie gesellschaftlich akzeptabel wird. Auch für Exportschweine muss eine verpflichtende Haltungs-Kennzeichnung gelten. Jedes Tier muss in Deutschland so gehalten werden, dass es dem auf allgemein gültigem ethischen Rechtsempfinden unserer Kultur fußenden Tierschutzrecht entspricht.

Kontrollen, Verfolgung von Verstößen :

Die derzeitige untragbare Situation, dass mangels ausreichender Kontrollen und spärlicher Ahndung von Tierschutzmissständen selbst die unzureichende Schweinehaltungs-Verordnung in den meisten Ställen nicht berücksichtigt wird, macht zunächst zwingend erforderlich, ein funktionierendes Kontrollsystem in allen Bundesländern zu installieren. So muss aktuell wenigstens die zurzeit geltende Verordnung in allen Ställen zeitnah garantiert werden. Solange keine lückenlose staatliche Überwachung gewährleistet werden kann, ist es unvermeidlich, auf das Fachwissen und die Unterstützung investigativ arbeitender Tierschützer und Journalisten zurückzugreifen. Ihre Arbeit ist ernst zu nehmen und den von ihnen dokumentierten Tierschutzverstößen gewissenhaft nachzugehen. Eine Bestrafung wegen Hausfriedensbruch oder gar – wie im Koalitionsvertrag vorgesehen – eine Kriminalisierung als „Einbrecher“ ist kontraproduktiv und zu unterlassen. Auch die Kontrollen der am Label teilnehmenden Betriebe müssen von Anfang an so geregelt werden, dass eine Einhaltung der Vorschriften zuverlässig und transparent gewährleistet wird. Eigenkontrollen können keinesfalls eine halbjährliche bzw. jährliche Stallkontrolle durch amtliche Tierärzte ersetzen. Es reicht nicht, Wasserversorgung und Lüftung zu kontrollieren. Es muss überprüft werden, ob alle im Label garantierten Bedingungen erfüllt werden und die Tiere frei von Krankheiten, Schäden und Verhaltensstörungen sind.

Ein sehr wichtiger Indikator für die Gesundheit eines Bestandes ist die Erfassung der Todesursachen verstorbener oder im Bestand getöteter Tiere durch den Tierhalter. Sie müssen über Kennzeichnung ihrem Herkunftsbetrieb zugeordnet werden können. Die Fahrer des Abholdienstes und die Angestellten in der Tierkörperbeseitigungsanstalt müssen verpflichtet werden, Anzeige bei Hinweisen auf Tierquälerei zu erstatten. Das betrifft eine nicht fachgerecht durchgeführte Tötung, sowie Hinweise auf langes Leiden durch nicht behandelte Krankheiten und Verletzungen. Zusätzlich müssen in Zukunft auch in den Tierkörperbeseitigungsanstalten Kontrollen an den angelieferten Kadavern stattfinden. Nicht nur für Betriebe mit Label, sondern für alle Schweine haltenden Betriebe.

Verstöße müssten streng geahndet werden, auch zur Abschreckung. Auch juristisch muss das Tierschutzrecht durch klare gesetzliche Regeln durchgesetzt werden!

Label-“Wirrwarr“:

Label dürfen nur zugelassen werden, wenn sie über das Tierschutzrecht (Präambel, §§1 und 2, GG §20a, EU-Recht) hinausgehen.

Haltungsansprüche:

In erster Linie muss das System der industriellen Schweinehaltung in Großbeständen abgebaut und abgeschafft werden, um artgerechte Tierhaltung und individuelle Betreuung möglich zu machen und viele weitere damit verbundene ökologische und soziale Probleme zu lösen. Das geplante freiwillige Tierwohl-label würde die unumgänglichen Reformen verhindern. Es hätte ausschließlich eine Feigenblattfunktion.

Bei den staatlichen Tierwohlkriterien fehlt:

In den Angaben zum Staatlichen Label fehlen Vorgaben zum Licht. Schweine sind tagaktive Tiere, deren Augen den menschlichen ähnlich sind. Natürliches Tageslicht ist für die Orientierung und Gesundheit und Wohlbefinden wichtig. Fensterflächen, die 3% oder gar nur 1,5% der Stallfläche ausmachen, sind nicht akzeptabel. Ein Fenster- / Stallflächenverhältnis von mindestens 1:10 bis 1:15 ist nötig, um eine Lichtintensität von 100 Lux zu erreichen und damit ein Lichtdefizit zu vermeiden. (Ross 1996, Lahrmann 1986). Bei Kunstlicht ist sicher zu stellen, dass die Lichtquellen Tageslichtqualität haben und frei von Flackern sind.

Genügend Tageslicht wird im Auslauf gewährleistet, der jedem Schwein zur Verfügung stehen sollte! Tageslicht mit natürlichem UV-Licht-Anteil wirkt unter anderem positiv auf das Immunsystem und die Knochenentwicklung, reduziert überdies auch den Druck durch Infektionskeime. Auch die Klimareize im

Außenbereich sind wichtig für eine gesunde Entwicklung der Schweine. So kann der Einsatz von Antibiotika deutlich reduziert werden.

Im übrigen fehlen Brandschutz und die Unabhängigkeit von der Stromversorgung. In allen Buchten müssen die Schweine die Möglichkeit haben, ständig ins Freie gehen zu können! Dann sind die Tiere nicht auf Gedeih und Verderb einem Stallbrand oder der technischen Versorgung ausgeliefert (Ersticken!).

1. Platzangebot:

Es ist essentiell, Liege-, Kot-, und Aktivitätsbereich zu trennen. Daraus ergibt sich ein erheblich größerer Platzbedarf, als in den Stufen 1 und 2 vorgesehen. Denn alleine der Liegebereich muss ein gleichzeitiges Liegen aller Schweine gewährleisten. Ein artgemäßes Schlafen in entspannter Seitenlage erfordert (nach Petherick, 1983) für ein 50kg schweres Schwein 0,62 m², ein 120kg schweres Schwein benötigt 1,11 m². Zusätzlich muss der Kotplatz streng von der Liegefläche abgetrennt sein, da Schweine ein angeborenes Kotvermeidungsverhalten und einen außerordentlich feinen Geruchssinn haben. Des Weiteren muss für jedes Schwein ein Fressplatz vorgesehen werden. Wichtig ist es, dass rangniedrigere Tiere ausweichen können, um nicht als Opfer zunehmenden Aggressionen ausgeliefert zu sein. Der Platzbedarf ist also deutlich höher anzusetzen als in den Stufen 1 bis 3 vorgesehen. Der angegebene Platz ist nicht mit Punkt 3, der Buchtenstrukturierung, in Einklang zu bringen. Bei Stufe 3 ist der Kotplatz sowie das Aktivitätsareal im Auslauf (überdacht) zur angegebenen Fläche hinzuzufügen und nicht erst ab 30 kg zur Verfügung zu stellen.

2. Rauhfutter und Beschäftigung:

Die genannten Maßnahmen sind zu begrüßen. Rauhfutter und organisches Beschäftigungsmaterial mit Wühlmöglichkeiten sind für Schweine essentiell. Auch als Unterlage für den Schlafplatz ist Einstreu wichtig, da Schweine sich eine Nestmulde formen wollen. Spaltenboden führt in der Regel zu Verletzungen und Druckstellen an Beinen, Gelenken und Klauen. Spalten- oder perforierter Boden sollten auf den Kotplatz beschränkt werden.

3. Buchtenstrukturierung:

Die Vorschrift, die Buchten so zu strukturieren, dass zwischen verschiedenen Funktionsbereichen gewählt werden kann, ist wichtig. Neben Fress-, Schlaf- und Aktivitätsbereich ist ein getrennter Kotplatz unverzichtbar! Jedoch reicht der Platz nicht im geringsten für die Strukturierung der Funktionsflächen. Die unter „Beispiele für die Ausstattung“ genannten Faktoren sind unentbehrlich für Wohlbefinden und Gesundheit der Schweine.

4. Nestbaumaterial:

Es reicht nicht, der Muttersau ein wenig Nestbaumaterial zur Verfügung zu stellen. Es darf nicht sein, dass Ferkel von einer im Kastenstand fixierten Sau ohne eingestreuten weichen Liegeplatz, ohne Kotplatz, ohne Bewegungsmöglichkeit und Klimareize und ohne Auslauf ein Tierwohllabel erhalten sollen. Sauen und Eber dürfen bei den Kriterien zu einem Label nicht fehlen. Ihnen stehen nicht nur die gleichen Haltungsbedingungen wie den Mastschweinen zu, sie müssten als langlebige „Leistungsträger“ der Produktion der Mastschweine artgerecht gehalten werden. Aufgrund des hohen Gewichtes der ausgewachsenen Tiere müssen die Böden planbefestigt und dick eingestreut sein. Die Züchtung auf hohe Ferkelzahlen und großes Gewicht muss um der Gesundheit willen zurückgefahren werden. So reduziert sich auch die Gefahr des Ferkel-Erdrückens deutlich.

5. Säugephase:

Eine zu kurze Säugephase ist tierschutzrelevant, weil ein frühes Absetzen dem angeborenen Sozialverhalten entgegensteht und mit Leiden verbunden ist. Der damit verbundene Stress greift das Immunsystem an. Die vorgesehenen Phasen sind zu kurz gewählt und sollten für alle Stufen wenigstens neun Wochen (63 Tage) betragen. Auch das befriedigt noch nicht das soziale Bedürfnis der Mutter-Kind-Bindung, die natürlicherweise 12 bis 17 Wochen dauert.

Das Abschleifen der Eckzähne muss ausdrücklich verboten werden. Verletzungen des Gesäuges durch Ferkelzähne sind die Folge von haltungs- und züchtungsbedingtem Milchmangel. Die Ursachen gilt es zu beseitigen!

6. Schwanzkupieren

Das illegale routinemäßige Amputieren der Schwänze darf keinesfalls toleriert werden! Die Haltungsbedingungen sind so zu gestalten, dass die Schweine keinen Kannibalismus entwickeln. Dazu gehört auch die Festschreibung sozial verträglicher Gruppengrößen. Ferkel von zwei bis drei Sauen sollen schon während der Säugezeit die Möglichkeit bekommen, miteinander Kontakt aufzunehmen und dann als Mastgruppen zusammen bleiben. Das würde Stress und Kampfverletzungen nach dem Absetzen vermeiden. In Stufe 1 ist das Schwänze-Kürzen zugelassen – ein eklatanter Widerspruch zu geltendem Recht!

7. Ferkelkastration:

die Entscheidung ist richtig. Auch, dass der sogenannte 4. Weg, die äußerst schmerzhaft, qualvolle Lokalanästhesie durch Laien, nicht in Betracht gezogen wird, ist aus tierärztlicher Sicht wichtig. Die Immuno-Kastration ist das Mittel der Wahl, es belastet die Tiere am wenigsten und ist rückstandsfrei. Ebermast ist dann zu befürworten, wenn der Stall sehr gut strukturiert ist und das Platzangebot ausreicht, um Verletzungen infolge von Rankämpfen zu verhindern: Die Tiere müssen sich bei Bedarf aus den Augen gehen können.

8. Tränkwasser:

Offene Tränken ermöglichen ein artgemäßes Trinken und entsprechen dem Tierschutzgesetz.

9. Eigenkontrolle mit Klimacheck und Tränkwassercheck

Neben der Eigenkontrolle und den jährlichen externen Klima- und Tränkwasserchecks sind unangemeldete Kontrollen der Tierhaltungen durch amtliche Veterinäre unerlässlich. Sie sollten zunächst 2x, später bei erwiesener Zuverlässigkeit des Tierhalters einmal jährlich erfolgen. Die Öffentlichkeit muss die Möglichkeit erhalten, die Haltungen einzusehen. Nicht nur den Auslauf, sondern durch Fenster auch in das Innere der Ställe. Geschlossene Anlagen mit grauenhaften Zuständen, die kein Mensch zu Gesicht bekommt, wenn nicht Investigativ-Journalisten Hausfriedensbruch begehen, müssen der Vergangenheit angehören!

10. Tierschutzfortbildung:

Hierbei kommt es auf die Ausbildungsinhalte und die Ausbilder an. Die Lehrpläne sollten von Tierschutzkompetenten Juristen und Ethologen gestaltet werden.

11. Tiergesundheitsbenchmarking:

Die Tiere sollen so gehalten werden, dass sie frei von haltungsbedingten Krankheiten sind. Ein System wie das Benchmarking, das Haltungen untereinander vergleicht, und damit nur Tiere vergleicht, die mehr oder weniger krank sind, macht keinen Sinn, da es keine absoluten Grenzwerte gibt, sondern nur Relationen. Systembedingte Leiden, wie zum Beispiel Lungenschäden, Leiden der Extremitäten oder zuchtbedingten Kreislaufproblemen können mit Benchmarking nicht verhindert werden.

12. Transport zum Schlachthof und Fortbildungspflicht der Fahrer:

Es muss ermöglicht werden, dass die Gesamttransportzeit nicht über vier Stunden hinausgeht. Bis die entsprechende Infrastruktur geschaffen ist, sollten acht Stunden Gesamttransportzeit nicht überschritten werden. Einstreu und Tränke sollten für jeden Transport vorgeschrieben werden. Einstreu hilft beim Abbau von Stress und mindert Angst. Die Fortbildung der Fahrer ist sehr wichtig und sollte nicht nur für Fahrer von Label-Schweinen Pflicht sein!

13. Schlachtung:

Die genannten Punkte sind zu begrüßen und sollten für alle Schlacht-Schweine gelten! Die Betäubung mit CO₂, durch das in den Bronchien Kohlensäure entsteht, die brennende Schmerzen hervorruft, und zu Erstickungsgefühlen und Panik mit verzweifelten Fluchtversuchen führt (!) ist Tierquälerei und muss bei der Schweineschlachtung verboten werden!

16.03.2019 Karin Ulich
Tierärztin

Herzlichen Dank an Dr. Henning von Lützwow für viele wertvolle Anregungen!

Quellen: „Anforderungen aus §2 Tierschutzgesetz an die Schweinehaltung in der Bundesrepublik Deutschland“ Literaturstudie von Tanja und Thomas Ingensand im Auftrag des VgtM 2001 und „Rechtsgutachten zur Frage der Vereinbarkeit der Haltungsvorgaben für Mastschweine mit dem Tierschutzgesetz sowie zur Zulässigkeit einer Verschärfung der Haltungsvorgaben“ von Mastschweinen“ von den Rechtsanwälten Dr. Davina Bruhns u. Dr. Ulrich Wollenteit im Auftrag von Greenpeace